

**Vorabkommentierung
zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“
(12. Februar 2019)**

**Wirksamer Kinderschutz und Kooperation
der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII**

Reichweite der Vorabkommentierung für AGJ

Die AGJ begrüßt die eingeräumte Möglichkeit, sich an dem vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gestarteten breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Die AGJ selbst ist zur Repräsentation der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Benennung einer Gruppe von 15 Personen zzgl. Stellvertretungen in die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ einbezogen. Die Besetzung dieser Plätze ist in einem Verfahren erfolgt, dass alle Mitgliederstrukturen der AGJ gleichermaßen berücksichtigt.

Da verbandsinterne Abstimmungsprozesse (insb. hierfür erforderliche Gremiensitzungen) im Rahmen der für die Bundes-AG vorgegebenen Zeitläufe nicht umsetzbar sind, kann eine im Vorstand der AGJ abgestimmte Positionierung etwa in Form von AGJ-Stellungnahmen nicht bereits im Vorfeld der Bundes-AG-Sitzungen erfolgen.

Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, ist diese Vorabkommentierung im Kreis der innerhalb der AGJ mit dem SGB VIII-Reformprozess befassten Personen (Mitglieder der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, deren Stellvertretungen sowie der Mitglieder der AGJ-AG „Reformprozess SGB VIII“) verfasst und abgestimmt worden. Diese handeln dabei auf Grundlage ihrer jeweiligen Fachexpertise und sind legitimiert durch die sie entsendende Organisation/Mitgliedssäule. Die Vorabkommentierung erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung bereits erzielter AGJ-Diskussionsergebnisse und Positionierungen.

Es ist geplant, konsertierte AGJ-Stellungnahmen sukzessive im Verlauf des Dialogprozesses nach entsprechenden Beschlüssen des AGJ-Vorstandes einzuspeisen.

Zu TOP 1 - Heimaufsicht

Innerhalb der AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ fand eine Auseinandersetzung mit den damaligen Ergebnissen der Bund-Länder-AG statt (S. 26, 27), diese wurden weitgehend begrüßt. Auf dieser Grundlage wurden auch die KJSG-Änderungen zu den §§ 45ff. SGB VIII weitgehend begrüßt. Ein Beschluss zu den Detailfragen wurde bislang nicht herbeigeführt.

I. / II. Zuverlässigkeit und Buch- und Aktenführung

Hinsichtlich der Themen Zuverlässigkeit, Buch- und Aktenführung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers möchten wir die uns erreichte Frage weitergeben, welche Vorstellungen zur konkreten Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers bestehen?

Warnend möchten wir darauf hinweisen, dass nach landesrechtlichen Zuständigkeitsverschiebungen diese Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage in der gleichen Behörde angesiedelt sein kann wie der Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (so wird in Hessen das Landesjugendamt bereits jetzt umfassend bei seiner Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Jugendämter unterstützt). Es ist zu verhindern, dass bei weitreichendem Einblick in die Buchhaltung unbillig Wissensvorteile zu Lasten der freien Träger ausgenutzt werden.

Eine Offenlegung aller Bücher dürfte überzogen und zudem in Anbetracht bestehender Prüffressourcen zu umfassend sein. Um die Solvens in geeigneter Weise nachzuweisen wäre bspw. ein entsprechendes Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss hinreichend.

Zudem erreichte uns der Hinweis, wonach gerade bei sehr großen Trägern - je nach Organisationsform - die finanzielle Lage des Teilbereichs nicht wie angestrebt ablesbar sein wird. Zu überlegen ist, ob hier eine Präzisierung sinnvoll wäre.

IV. Einrichtungsbegriff

Eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs würde aus unserer Sicht zur Rechtsklarheit beitragen und sollte hierfür an der entsprechenden Rechtsprechung anknüpfen. Die Formulierung von § 46 SGB VIII-KJSG sollte dabei auch sprachlich überdacht werden. Keine der im Arbeitspapier vorgestellten Optionen greifen das bislang zufriedenstellend auf.

Hinsichtlich der familienanalogen Erziehungsstellen erfolgt in der Rechtsprechung eine Abgrenzung danach, ob die Aufnahme der untergebrachten Minderjährigen in den von der Erziehungsperson eigenverantwortlich geführten Privathaushalt oder unter verantwortlicher Leitung bei weitreichendem Weisungsrecht in eine Wohnung des Trägers erfolgt (OVG Münster v. 17.11.2016 – 12 A 237/16 zu Kinderdorffeltern).

Bei dezentraler Organisationsformen wird die erforderliche räumliche Bezogenheit nicht bereits abgelehnt, weil diese gerade nicht „unter einem Dach“ liegen. Vielmehr wird hinterfragt, ob die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Trägers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist (BVerwG v. 24.8.2017 – 5 C 1/16).

Anbieten könnte sich deshalb das Kriterium ‚Leitungsverantwortung des Trägers‘ in die Legaldefinition aufzunehmen (so z. B. schon BVerwG v. 24.2.1994 – 5 C 17/91: „in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leistung zusammengefasster Bestand an räumlichem...“).

Wir raten entschieden davon ab, die sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48a SGB VIII) oder auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige (SGB XII bzw. ab 2020 SGB IX) aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen. Dies würde trotz vergleichbarer Vulnerabilität der betreuten Minderjährigen ein unterschiedliches Schutzniveau für untergebrachte Minderjährige in Einrichtungen bzw. einrichtungsähnlichen Formen etablieren und damit einem gleichgerichteten Kinderschutz zuwider stehen. Eine solche Herausnahme würde den Charakter des § 48a SGB VIII als Auffangnorm, insbesondere aber auch das angestrebte Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII konterkarieren.

Hingegen bitten wir sicherzustellen, dass (wie bisher) die Einrichtungen der Jugendarbeit nicht von der Heimaufsicht erfasst werden. Es besteht die Befürchtung, dass dies zu Lasten von ehrenamtlichen Strukturen gehen würde. Zu klären ist, inwieweit die Formulierung des § 45a SGB VIII-KJSG z.B. auch verbandlich organisierte Zeltlager erfasst.

V. Prüfrechte

Grundsätzlich begrüßen wir eine Konkretisierung der Prüfrechte in § 46 SGB VIII-KJSG. Die vorgeschlagene Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte erfordert in der Praxis eine Hinterlegung mit entsprechenden personellen Ressourcen, um politische Erwartungen nicht per se zu enttäuschen. Neben angemessenen Kapazitäten zur Prüfung, ist aus fachlicher Sicht auch ein Ausbau von Beratung und Begleitung z. B. in Anbetracht neuer Fragen zur inklusiven Ausrichtung oder zur Stärkung der Elternarbeit notwendig.

Richtigerweise stellt die vorgesehene Regelung der Prüfrechte in das Ermessen des Jugendamtes, ob unangekündigt oder angekündigt geprüft wird. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen dabei in der Regel aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen. Anlasslose Prüfungen sind nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich.

Den im Arbeitspapier wiedergegebenen Bedenken zu Gesprächen, die allein mit den betreuten Minderjährigen und ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden, möchten wir uns anschließen. Die hier deutlich werdende Spannung zwischen plausiblen behördlichen Informationsinteressen und der gleichermaßen notwendigen Wahrung von Vertrauensschutz ist im Kinderschutz immer wieder spürbar und lässt sich auch nicht einfach auflösen. Darum erscheint es sachgerecht, den Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, nicht völlig unbegleitet in solche Gespräche und insbesondere längere Befragungen zu gehen. Sie sind aufzuklären, dass ihrem Wunsch nach Hinzuziehung einer Vertrauensperson (das kann z. B. auch eine Ombudsperson sein) nachzukommen ist. Ein entsprechendes Recht ist im Gesetz zu verankern. Wir möchten davor warnen, ein solches Recht der Minderjährigen bereits aus Sorge davor zu beschneiden, dass die vom Kind benannte Vertrauensperson selbst Täter sein könnte.

Weitere Punkte im Themenfeld Heimaufsicht

Über die genannten Themen hinaus möchten wir zudem anregen, die in § 47 Abs. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene *gegenseitige Informationspflicht* der Betriebserlaubnisbehörden und des örtlichen sowie der belegenden Jugendämter wieder in die Diskussion

aufzunehmen. Da zwischen diesen drei genannten Behörden eine Verantwortungsgemeinschaft besteht und sie unterschiedlichen Bezug zu den betreuten Kindern haben und mit verschiedenen Handlungsoptionen ausgestattet sind, erscheint eine gegenseitige Information wichtig.

Hinterfragen möchten wir ferner, warum die angedachte Änderung der *Zuständigkeitsverteilung bei der Pflegeerlaubniserteilung* (§ 87a SGB VIII-KJSG) hier nicht aufgegriffen ist. Erfolgt dies erst zur dritten Sitzung am 4. April 2019 („Fremdunterbringung“)? Vorgesehen war, dass künftig der örtliche Träger für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zuständig sein soll, in dessen Bereich die Tagespflegetätigkeit ausgeübt wird, und allein die Zuständigkeit für die Vollzeitpflege am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnort der antragstellenden Person belassen wird. Das wurde von uns begrüßt.

Zu TOP 2 – Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die AGJ hat sich in den AGJ-Empfehlungen 2016 „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ mit den Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auseinandergesetzt (S. 27 - 30) und sich mit den Änderungen an § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG durch das KJSG in der AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf auseinandergesetzt (2017, S. 3, 4).

Hervorgehoben werden soll hier zunächst, dass die AGJ ein auf der gemeinsamen Verantwortung für den Kinderschutz beruhendes kooperativ-abgestimmtes Handeln für sehr wichtig hält.

Aus diesem Grund begrüßen wir hier die im Handlungsbedarf angesprochene Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz, welche gerade auch im SGB V stärker zum Ausdruck kommen sollte. Gleichzeitig ist es richtig und wichtig, die fachliche Zuständigkeit beim Jugendamt zu belassen.

Gerade bei den Fragen einzelfallbezogener Kooperation wird das bereits unter TOP 1 / V. angesprochene Spannungsfeld spürbar zwischen nachvollziehbaren Informationsinteressen und dem (eben auch im Kinderschutz) für eine wirksame Hilfebeziehung funktional erforderlichen Vertrauensschutz. Einfache Lösungen verbieten sich, insbesondere ist eine einseitige Auflösung dieses Spannungsfelds verkürzt. Das Ringen um eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen Berufsgeheimnisträgern und Jugendamt muss auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen achten.

I. Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung / Rückmeldepflicht

Die in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene Beteiligung des Berufsgeheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung, der eine Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat, wurde von der AGJ begrüßt. Hierfür war wichtig, dass es sich nicht um eine verpflichtende Beteiligung in jedem Kinderschutzfall handelt, sondern diese nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erfolgt. Da die multi-disziplinäre Kooperation eine höchst sensible Frage im Kinderschutz ist, regen wir eine Präzisierung an. Wenn in der Norm implizit nur die

Botschaft „Ihr könnt, wenn ihr wollt“ vermittelt wird, schafft dies Verunsicherung und kann zu Vorwürfen/Misstrauen führen („Warum habt Ihr nicht hinzugezogen?“). Für die Entwicklung einer verlässlichen, ausgereiften Praxis wäre hilfreich zu klären, wer wann und zu welchem Zeitpunkt einbezogen wird. Das gibt der Änderungsvorschlag bislang nicht sinnvoll wieder. Erstens wird es nicht immer zielgerichtet sein, die Person zu beteiligen, die die initiierte Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat. Je nach Gefährdungslage kann es sachgerecht sein, andere Personen auf Grund ihrer Fachexpertise oder ihres Kontaktes zum Kind hinzuzuziehen (z. B. nach kinderärztlicher Mitteilung von Hinweisen auf Schwierigkeiten im Sozialkontakt, könnte es sachgerecht erscheinen die Schule hinzuzuziehen). Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das Jugendamt einbeziehen kann, wessen Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung es für geboten hält.

Auch hinsichtlich der in § 4 Abs. 4 KKG-KJSG vorgesehenen Rückmeldung sind mit der Normierung verbundene gesetzgeberische Abwägungen und Erwartungen ganz klar deutlich zu machen. Es kann konstatiert werden, dass das Bedürfnis nach Rückmeldung letztlich bei allen nach § 4 KKG sowie § 8a Abs. 2 SGB VIII Meldenden hoch und sehr verständlich ist. Anerkannt ist aber auch, dass es des Schutzes der Vertrauensbeziehung zwischen den dann agierenden Fachkräften des Jugendamtes und der Familie als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen braucht. § 4 Abs. 4 KKG-KJSG sieht allein eine Rückmeldung dazu vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls gesehen werden, ob das Jugendamt tätig geworden und noch tätig ist. Eine weitreichendere Information der Berufsgeheimnisträger (also wie das Jugendamt tätig ist/war, zu welchem konkrete Verlauf es kam etc.) legitimiert diese Norm nicht. Entsprechenden höheren Erwartungen insb. aus dem Gesundheitswesen sollte aus unserer Sicht schon im Gesetzgebungsprozess entgegengetreten werden, da anderenfalls aufgrund von nicht erfüllten Erwartungen das Kooperationsverhältnis wiederum gedämpft werden könnte und die Jugendämter in erneute Erklärungsnot zum beschriebenen Spannungsfeld kommen.

Klarstellend möchten wir darauf hinweisen, dass auch wir ein Wissen um Fortgang des Verfahrens nach einer § 8a Abs. 2 SGB VIII oder § 4 KKG-Meldung je nach Einzelfall durchaus für notwendig halten, da diese die weitere Hilfebeziehung des/der Meldenden (z. B. Arzt-Patientenverhältnis, Betreuungssituation in der Kita/Schule) beeinflussen mag. Dies ist von den Jugendämtern bei der Aufstellung des Schutz- und ggf. nachfolgenden Hilfeplans zu berücksichtigen und auf entsprechende Einverständniserklärungen hinzuwirken.

II. Umstrukturierung § 4 KKG

Die AGJ hat die Umstrukturierung des § 4 KKG-KJSG kritisiert und sich dafür ausgesprochen, § 4 Abs. 1 bis 3 KKG in der jetzigen Form und damit als Spiegel der Handlungsstufenchronologie zu belassen.

Hintergrund ist die fachliche Einschätzung, dass so die eigene Handlungspflicht der Berufsgeheimnisträger entgegen der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes in den Hintergrund tritt, die Offenbarungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendamt dann wieder vor Nutzung der eigenen, fachlich und persönlich herausfordernden Handlungsoptionen

angestoßen wird und dadurch auch hierzu erfolgte Aufklärungs- und Qualifizierungsbemühungen konterkariert werden.

Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind so zu interpretieren, dass das Wissen um § 4 KKG zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend verbreitet war. Hier wurde durch die Praxis seither viel getan. Auch das Wissen um das Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte steigt, teils wurden sogar spezifische Beratungsangebote installiert. Aus diesen Gründen sprechen wir uns strikt gegen die beabsichtigte Umstrukturierung aus.

III. Änderungen im SGB V

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, dass Änderungen im SGB V zur Verbesserung der Kooperation und für die Gestaltung wirksamer Hilfen über die Systemgrenzen hinweg vorgenommen werden. Hier erhoffen wir uns Anregungen u.a. aus dem Diskussionsprozess der AG Kinder psychisch kranker Eltern.

Weiterer Punkt im Themenfeld Kinderschutz

Die Frühen Hilfen habe sich als wichtiger Beitrag zur frühen Förderung von Kleinkindern und ihrer Eltern bewährt. Sie sind aber nur in der Lage ihren Beitrag zum präventiven Kinderschutz weiter so zu leisten, wenn sie angemessen ausgestattet sind. Deshalb ist eine Aufstockung des *Fonds Frühe Hilfen* notwendig.

Zu TOP 3 – Schnittstelle Justiz

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Änderungsvorschlägen steht in der AGJ noch aus, in den bisherigen Stellungnahmen wird dieses Themenfeld so nicht aufgegriffen.

I. Hilfeplan in familiengerichtlichen Verfahren

Wir teilen allerdings die Skepsis der Kritiker des § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-KJSG und sehen nicht, dass diese Änderung bestehende Kommunikations- und Informationsdefizite zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu beseitigen hilft. Trotz richtiger Intention handelt es sich um das falsche Mittel.

Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, der nur gelingen kann, wenn intime Informationen unter Wahrung des Vertrauensschutzes eingebracht werden können. Dabei muss auch die Freiheit gewahrt bleiben, Details einzubringen, die im gerichtlichen Verfahren keine Rolle spielen und bei denen die Sorge hemmen könnte, dass im familiengerichtlichen Verfahren jede Partei Akteneinsicht verlangen kann.

Die vorgesehene Übersendung des Hilfeplans bewirkt den Schein einer vollständigen Informationsübermittlung durch bürokratisches Übersenden und übersieht die Notwendigkeit, zielgerichtet zu überlegen, welche Informationen das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigt. Genau diese fachliche und abgewogene Kommunikation ist jedoch zentral. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt ist letzteres in seiner Rolle als Fachbehörde zu verdeutlichen, welche das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung und durch fachspezifische Expertise unterstützt. Das Jugendamt ist kein „Antragsgegner“ und auch nicht allein als „Ermittlungsgehilfe“ zu

verstehen.

Hinzukommt, dass eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen familiengerichtlichen Verfahren (Kinderschutzfälle vs. Umgangs-/Sorgerechtsfälle) sinnvoll erscheint und genauer zu überlegen ist, welche Informationen jeweils wann erforderlich sind und wie deren Kenntnissgabe sichergestellt werden kann. Deshalb regen wir ein Nachdenken über Alternativvorschläge an (ggf. auch im FamFG).

II. Kooperationsverpflichtung

Die AGJ hält gesetzliche Kooperationsverpflichtungen für sinnvoll. Bisher werden diese jedoch zumeist allein im SGB VIII verankert, korrespondierende Vorschriften in den jeweils entsprechenden Gesetzbüchern wären zielführend. Das ist ein Manko, dem die Praxis in der Umsetzung des § 81 SGB VIII begegnet und das nun auch bei dem Änderungsvorschlag des § 52 SGB VIII auffällt.

Gleichzeitig ist bei jeder gesetzlichen Verpflichtung zu Kooperation (mit Einzelfallbezug oder strukturell) zu beachten, dass die spezifische Rolle der Kooperationspartner sich hierdurch nicht grundlegend ändert. Die Datenschutzvorgaben sind nicht anders als bisher zu beachten. Es ist zu begrüßen, dass dies im Arbeitspapier deutlich angesprochen ist. Insofern ist aber wiederum zu klären, welche Erwartungen mit dem Änderungsvorschlag konkret verbunden werden und ob bzw. wie und mit welchen Einschränkungen diese erfüllt werden können.

III. Mitteilungspflichten in Strafverfahren

Die Einführung von § 5 KKG als Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Jugendamt verdeutlichende Norm wird von uns begrüßt.

Zu TOP 4 – Beteiligung

I. Elternunabhängiger Beratungsanspruch

Die AGJ hat die Einführung eines niedrighwelligen, elternunabhängigen Rechtsanspruchs durch die Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3; AGJ-Empfehlungen 2016, S. 5). Sie findet es richtig, dass Kinder auch ohne vorherige Prüfung einer bestehenden Not- und Konfliktlage ein Recht auf Beratung haben und unterstützt den Änderungsvorschlag § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG klar.

II. Ombudsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten

Die AGJ hat die Einfügung einer gesetzlichen Regelung, die die verbindliche Einrichtung externer unabhängiger Ombudschaften vorsehen, gefordert (u. a. AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6). § 9a SGB VIII-KJSG bleibt als Ermessensvorschrift hinter diesen Erwartungen zurück, wurde aber als erster positiver Schritt begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 3).

Die Einfügung der Alternative „oder vergleichbarer Strukturen“ im parlamentarischen Prozess wird von uns jedoch kritisch betrachtet. Die gesetzliche Regelung soll die

flächendeckende Umsetzung dieses spezifischen fachlichen Beratungskonzepts fördern, welches Betroffene bei Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe und im Umgang mit der bestehenden Machtasymetrie stärkt. Durch die Formulierung „oder vergleichbarer Strukturen“ wird diese normative Zielrichtung der weichen „kann-Regelung“ nochmals abgeschwächt. Das ist rückgängig zu machen.

Die durch Einfügung der S. 2 erfolgten Betonung, dass es sich um unabhängige, externe (also weder im Jugendamt noch bei einem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe angesiedelte) Stellen handeln muss und diese weisungsungebunden handeln, halten wir für sehr sinnvoll. Diese Unabhängigkeit ist aber nicht allein durch das Gesetz, sondern muss in der Praxis durch die strukturelle sowie konzeptionelle Anlage der Stellen sowie gesicherte Finanzierungswege abgesichert werden.

Dass bisher in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Ombudsstellen sich in ihrem Aufgabenfeld auf hilfeplan(analog)gestaltete Leistungen begrenzen, ist vor dem Hintergrund der besonderen Vulnerabilität des hier erfassten Adressatenkreises und der spezifischen Verfahrens- und Rechtsschutzvorgaben zu erklären. Ombudschäftliche Beratung hält die AGJ aber auch in anderen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Leistungsberechtigten für sinnvoll, betont aber, dass für diese spezifische Ombudsstellen einzurichten sind (AGJ-Positionspapier „Zugänge zur Kindertagesbetreuung“ 2018, S. 5). Anderenfalls droht die Beratung durch zu große Breite des Aufgabenfeldes leerzulaufen.

Die Ergänzung des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG um externe Beschwerdemöglichkeiten wird von uns begrüßt. Als solche könnten (neben anderen externen Vertrauenspersonen) auch Ombudsstellen herangezogen werden. Diese Aufgabenverknüpfung kann – sowohl konzeptionell wie auch für die Finanzierung – sinnvoll sein, um Ombudschaft als Anliegen und Verantwortung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben und ihre Unabhängigkeit zu stärken.

Die AGJ fordert ergänzend eine Verpflichtung der Jugendämter interne und externe Beschwerdemöglichkeiten bereitzuhalten, die parallel zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG konstruiert werden könnten (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6).

Weitere Punkte im Themenfeld Beteiligung

Wir halten es für wichtig, die Stärkung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten auch in den folgenden AG-Sitzungen aufzurufen.

Die AGJ hat z. B. in ihren Empfehlungen 2016 vorgeschlagen, die Praxis der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der *Hilfeplanung* durch Änderung des § 36 SGB VIII weiter zu stärken (S. 4). Dabei besteht die Herausforderung Beteiligung als den spezifischen Verständigungsprozess im Gesetz abzubilden, der das fachliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe so entscheidend prägt, und diese nicht etwa durch formalisierte und ausgeweitete Verfahrensvorgaben zu hemmen. Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung geht über eine verwaltungsrechtliche Anhörung deutlich hinaus.

Auch kann überlegt werden, ob im Rahmen der Vorschrift zur *Jugendhilfeplanung* (§ 80 SGB VIII) eine Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, aber auch anderer Politikfelder des Sozialraums explizit hervorgehoben werden sollten.

Derartige Fragen werden im aktuellen Arbeitspapier nicht angesprochen. Wir möchten wissen, ob geplant ist, sie in einer der folgenden Sitzungen aufzurufen (Hilfeplanung z. B. in der 5. Sitzung am 17. September 2019 zum wirksamen Hilfesystem/Inklusion; Jugendhilfeplanung z. B. in der 4. Sitzung am 11. Juni 2019 zum Sozialraum).

Zu TOP 5 – Auslandsmaßnahmen

Die AGJ hat die Regelung des § 36c SGB VIII-KJSG als Anknüpfung an die erfolgreiche Bund-Länder-Debatte begrüßt (AGJ-Empfehlungen 2016, S. 26f; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6). Sie hat jedoch darum gebeten zu prüfen, ob diese Vorgaben auf Grund der teils sehr unterschiedlichen ausländischen Rechtslage überhaupt greifen können (z.B. gibt es nicht in allen Ländern vergleichbare Heimaufsichtsverfahren zu §§ 45ff SGB VIII). Außerdem regt sie Überlegungen zu unbeabsichtigten Nebenfolgen an, etwa weil die Anwendung der Vorgaben in Abs. 2 auf den Umzug einer Pflegefamilie vom grenznahen Gebiet ins Ausland nicht passgerecht erscheint. Uns ist besonders wichtig, dass die Eignung der mit der Leistungsgewährung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft wird (Nr. 3). Das setzt voraus, dass die Jugendämter hierzu ressourcenmäßig auch in Lage versetzt sein müssen.

Weitere Punkte im Themenfeld Kinderschutz und Kooperation

Die AGJ unterstützt das Ziel der Einführung einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* zur Entlastung insb. ehrenamtlich organisierter Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ Empfehlungen 2016, S. 30; AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6).

Auch die Neufassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII-KJSG wurde von der AGJ begrüßt (AGJ-Stellungnahme zum Referentenentwurf 2017, S. 6), findet sich im aktuellen Arbeitspapier aber nicht. Sie muss auch vor dem Hintergrund der nun gültigen EU-DSGVO geprüft werden. Vorrangiges Ziel muss sein, im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe ein praktikableres und rechtssicheres Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

Wird eine Änderung des Bundeszentralregisters und von § 72a SGB VIII noch angestrebt?

Die Ankündigung in der 2. Sitzung auch den *Schutz von Minderjährigen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen* aufzugreifen findet sich ebenfalls nicht im Arbeitspapier wieder. Wieso werden die Vorschläge § 44 Abs. 2a und Abs. 3 S. 1 AsylG-KJSG nicht aufgegriffen? Ebenso fehlt der entsprechende Verweis hierauf in § 53 AsylG für Gemeinschaftsunterkünfte.

Die AGJ hält insbesondere Großeinrichtungen wie Anker-Zentren per se als für Kinder ungeeignete Orte. Sie fordert eine bedarfsgerechte räumliche Gestaltung für diese und andere vulnerable Gruppen. Vor dem gleichen Hintergrund sind auch andere Schutzeinrichtung (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) hin zu einer kindgerechten Ausstattung und konzeptionellen Ausgestaltung zu stärken. Der Zugang zu inklusiv ausgestalteten Betreuungs- und Bildungsangeboten ist sicherzustellen.